

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.05.2019

Prüfung der Verbesserung des Informationsangebots über Schwangerschaftsabbrüche auf der städtischen Website

In der Sitzung der Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen /Vergabe/ Internationales am 17.09.2018 hat die Verwaltung eine Anfrage der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe BUNT (AN/1237/2018) zunächst dahingehend beantwortet, dass es rechtlich möglich wäre, auf der städtischen Website neutrale Informationen über den Schwangerschaftsabbruch sowie eine Liste der Ärztinnen und Ärzte, die solche vornehmen, zu veröffentlichen, soweit diese einwilligen (Vorlagen-Nr. 3009/2018).

Daraufhin beantragten die SPD-Fraktion und die Ratsgruppe BUNT unter dem 26.11.2018, dass die Verwaltung auf der städtischen Website ein neutrales Informationsangebot zum Thema Schwangerschaftsabbruch einrichtet und dort die Abbrüche durchführenden Arztpraxen im Stadtgebiet unter der Voraussetzung aufführt, dass diese zugestimmt haben (AN/1714/2018).

Der Antrag wurde mit einem Änderungsantrag (AN/1828/2018) am 10.12.2018 im Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen /Vergabe/ Internationales behandelt. Der Ausschuss bat die Verwaltung nach der Aussprache, zu prüfen, inwieweit ein verbessertes Informationsangebot auf der städtischen Homepage zum Thema Schwangerschaftsabbruch umsetzbar ist. Bei der Prüfung sollen Einschätzungen der Beratungsstellen und der Ärztekammer eingeholt werden und Erfahrungen der Stadt Hamburg einfließen, welche diese Vorgehensweise bereits praktiziert.

Nach den eingeholten Stellungnahmen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Köln, der Ärztekammer Nordrhein sowie des Gesundheitsamtes der Stadt Hamburg hat die Prüfung durch das Rechts- und Versicherungsamt sowie des Gesundheitsamtes unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ergeben, dass ein erweitertes Informationsangebot auf der städtischen Homepage zwar rechtlich umsetzbar, jedoch ohne hinreichend optimierende Wirkung wäre. Es reicht aus, mit Links auf die nach neuer Gesetzeslage verbesserten Informationsangebote hinzuweisen.

1. Neue Rechtslage

Am 22.02.2019 hat der deutsche Bundestag mehrheitlich das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch verabschiedet (BT-Drs. 19/7693). Mit diesem Artikelgesetz ist zum einen der sehr umstrittene § 219 a Strafgesetzbuch (StGB), der die Werbung für einen Abbruch unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe stellt, um einen neuen Absatz 4 erweitert, zum anderen das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) in Bezug auf Informationen zum Schwangerschaftsabbruch geändert worden.

Ziel der Gesetzesänderung ist ein verbesserter Informationszugang von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, sowie die Schaffung von Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Das Anprei-

sen oder grob anstößiges Werben soll indes weiterhin strafbar bleiben, sodass das verfassungsrechtlich gebotene Schutzkonzept zugunsten des ungeborenen Lebens nicht ausgehebelt wird.

Die Altfassung des § 219 a StGB stellte bereits die bloße Information über die Durchführung legaler Schwangerschaftsabbrüche nach § 218 a StGB, sofern dies öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften geschieht, unter Strafe. Nunmehr dürfen aber im Rahmen des erweiterten Ausnahmetatbestandes in § 219 a Absatz 4 StGB Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen zukünftig, auch öffentlich, ohne Risiko der Strafverfolgung darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Eine Information über die verwendete/n Methode/n des Abbruchs darf die eigene Homepage der Arztpraxen danach weiterhin nicht enthalten.

Es ist den Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen jedoch zukünftig gestattet, weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch durch Hinweis, insbesondere durch Verlinkung in ihrem Internetauftritt, auf entsprechende Informationsangebote neutraler Stellen, zugänglich zu machen. Diese neutralen, für Informationen über die konkrete Durchführung, zuständigen Stellen, sind gesetzlich ausdrücklich benannt: Erfasst sind Bundes- und Landesbehörden, Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie die Ärztekammern.

Das SchKG weist in seiner Neufassung des § 13 Absatz 3 SchKG allein der Bundesärztekammer die Zuständigkeit zu, eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenhäuser und Einrichtungen zu erstellen, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218 a Absatz 1 bis 3 StGB vornehmen. Damit möglichst viele Frauen die Informationen erhalten können, stellt die Bundesärztekammer die Liste zudem der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) nach § 13 a SchKG sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Verfügung, um sie zu veröffentlichen beziehungsweise darüber Auskunft zu erteilen (vgl. Gesetzesentwurf, BT Drucksache 19/7693). Auch die Bundesländer erhalten die Liste, um diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Trägern der Schwangerschaftsberatung zu übermitteln. Ferner verfügt die BzgA, zur Gewährleistung eines leichteren Informationszugangs, künftig über eine Datenbank zur Suche von Schwangerschafts-Konfliktberatungsstellen.

In der einer Stellungnahme des Präsidenten der Bundesärztekammer zu § 219 a StGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SchKG bringt dieser zum Ausdruck, dass die Kammer zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung stehe, die im Gesetz genannte Liste zur Information über Schwangerschaftsabbrüche im Sinne des § 218 a StGB zu führen (Stellungnahme des Präsidenten der BÄK, Berlin, 29.01.19).

Der Gesetzgeber führt die Kommunen, als mittelbare Landesverwaltung, in seiner Auflistung ausdrücklich nicht auf. Kommunen ist danach im Vergleich zu den in § 219 a Absatz 4 Nr. 2 StGB nun erfassten Stellen im SchKG keine pflichtgemäße Zuständigkeit verliehen, Informationen über den Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung zu stellen.

Der durch den Gesetzgeber verfolgte Gedanke eines stimmigen Konzeptes zur Informationsverschaffung bedarf nach Auffassung der Verwaltung auch keiner weiteren Ergänzung, da das Konzept gerade darauf abzielt, denjenigen Behörden und Stellen, die über fachlich versierte Kenntnis im Bereich des Schwangerschaftskonflikts verfügen, die Aufgabe der Informationsvermittlung aufzuerlegen.

Dies hat zur Folge, dass eine Erweiterung des Informationsangebots auf der städtischen Homepage zwar rechtlich zulässig wäre, sich jedoch als Ergänzung nicht in das stimmige Konzept des Gesetzgebers passgenau einfügen würde. Die behördliche Optimierung der Homepage erfüllt wegen des fehlenden kommerziellen Interesses vonseiten kommunaler Behörden zwar nicht den Tatbestand des § 219 a StGB, stünde aber in gewisser Weise im Widerspruch zu dem den § 13 Absatz 3 und § 13a Absatz 1 zu Grunde gelegten Konzept.

Auch die eingeholten Einschätzungen der fachlich versierten Stellen mit hinreichender Expertise im Bereich des Schwangerschaftskonfliktes kommen zum Ergebnis, dass eine Erweiterung des Informationsangebots auf kommunaler Ebene nicht sinnvoll bzw. erforderlich sei.

2. Eingeholte Stellungnahmen Einschätzungen sachlich versierter Stellen

Die regionale Ärztekammer Nordrhein, vertreten durch Präsident Rudolf Henke, hat zur konkreten Anfrage der Leiterin des Gesundheitsamtes der Stadt Köln, ob ein neutrales Informationsangebot und dessen Weiterentwicklung auf der städtischen Website der Stadt Köln als sinnvoll erachtet werde, ausführlich mit Schreiben vom 08.02.2019 Stellung genommen (das Schreiben ist als Anlage beige-fügt).

Die Ärztekammer Nordrhein spricht sich dagegen aus, die bestehende Uneinheitlichkeit und Unübersichtlichkeit durch die Schaffung weiterer gesonderter Informationsangebote zu steigern. Es sei viel sinnvoller, gemeinsam auf das von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bereitgestellte und hochwertige Informationsangebot zu verweisen. Dies gelte umso mehr, als sich dieses Informationsangebot künftig noch erheblich weiterentwickeln werde. Um das Angebot auf der städtischen Homepage noch weiter zu verbessern, könnte auf beiden Internetseiten ein Verweis (Link) auf das Informationsangebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung eingefügt werden.

Die Leiter und Leiterinnen der anerkannten Kölner Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen begrüßen auf Anfrage der Stadt Köln, dass über das umfangreiche Informationsangebot in den Beratungsstellen hinaus, Betroffene zukünftig nach dem Kompromissvorschlag zum § 219 a StGB weitere Informationen einholen können. Positiv bewerten sie ferner die Möglichkeit, Informationen über mögliche in Frage kommende Methoden, Wirkungen und Nebenwirkungen zum Schwangerschaftsabbruch über eine von der BzGA erstellte und gepflegte Informationsvorschrift oder ein Informationsportal zu erhalten. Auch seien wegen der geplanten weiteren Ärzteliste ausreichende Informationsmöglichkeiten vorhanden, so dass für Köln keine weiteren Bedarfe für Informationsportale gesehen werden. Termine stünden bei den anerkannten Stellen für Schwangerschaftskonfliktberatung stets kurzfristig für die Schwangeren bereit.

Kritisch gesehen wird von den Kölner Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der Nutzen einer von der Bundesärztekammer erstellten und von der BzGA verwalteten bundesweiten Ärzteliste. Man stelle sogar bei einer bundesweiten Lösung den Nutzen einer derartigen Vereinheitlichung in Frage, da dieses Bestreben nicht zu verwirklichen sei. Zu erwarten sei, dass nicht alle Ärzte aufgrund der Befürchtung negativer Auswirkungen, beispielsweise vonseiten extremer Abtreibungsgegner, mit der Namensnennung einverstanden sein werden, so dass die bundesweit angestrebte Vollständigkeit nicht zu erreichen sein werde.

Die Hamburg Gesundheitsverwaltung meldete auf die Nachfrage zu den dort gemachten Erfahrungen lediglich zurück, dass man die Effekte der eigenen Ärzteliste nicht evaluiert habe, diese aber positiv bewerte.

3. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der eingeholten Stellungnahmen der Ärztekammer Nordrhein und der Schwangerschaftsberatungsstellen in Köln besteht trotz der positiven Erfahrungen in Hamburg kein hinreichender Bedarf, das Informationsangebots auf der städtischen Homepage zu erweitern, insbesondere eine eigene kommunale Liste zu veröffentlichen. Die neuen bundeseinheitlichen Regelungen der §§ 219 a StGB und 13,13 a SchKG, die informierende Zuständigkeiten konkreter beratender Stellen vorgeben, verfolgen neben einer selbstbestimmteren Informationsverschaffung der Frauen, das Ziel, Einheitlichkeit bei der Inanspruchnahme professioneller Hilfe in Notsituationen für Schwangere, zu schaffen.

Um einem Informationsungleichgewicht in unterschiedlichen Regionen entgegenzuwirken, obliegt es allein dem Bund, gesetzlich hinreichend klar vorzugeben, wer pflichtgemäß auf Bundes- und Landesebene Informationen zur Verfügung stellen soll. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung ausreichend, auf der städtischen Homepage des Gesundheitsamtes künftig mit Hilfe von Links auf die neuen zentralen o.g. Informationsangebote hinzuweisen.

Ein Informationsdefizit wird insofern zukünftig durch die Schaffung einer zentral erstellten, bundesweit geführten Liste nach § 13 Absatz 3 SchKG behoben, sodass keine Erforderlichkeit zur kommunalen Listenerstellung mehr besteht.

Gez. Dr. Keller